

**Vereinbarung über das Pauschalbudget
für die Kosten der praktischen Ausbildung
nach § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes in Verbindung mit
§ 30 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes**

Auf Grund von § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG) in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
vertreten durch die Staatssekretärin,
- für die zuständige Behörde des Landes -,
2. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
- für die Landeskrankenhausgesellschaft -,
3. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
4. Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
5. Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 4,
6. Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 4,
7. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
8. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
9. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 8,
10. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den
Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 8,

11. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
12. der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,
vertreten durch die Vorsitzende,
13. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.,
Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand,
14. der Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
15. der Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
16. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
17. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
18. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.,
vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch die Bundesgeschäftsführung,
19. der Sächsische Landkreistag e. V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
20. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,

**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären
Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen -,**

21. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert,
22. der BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
23. die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen
e. V., (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,
24. die IKK classic,

25. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,
vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,
26. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
vertreten durch die Geschäftsführung,
- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -,
27. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung der Pflegefachassistenz wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2027 beträgt 10.200 Euro je Vollzeitauszubildenden. Dies entspricht einem monatlichen Pauschalbudget in 2027 von 850 Euro je Vollzeitauszubildenden.
- (2) Dem Pauschalbudget für die praktische Ausbildung liegt bei der Praxisanleitung der Mindestumfang der während des Einsatzes zur leistenden praktischen Ausbildungszeit des Auszubildenden gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 PflFAssG zugrunde.

§ 2 Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung in Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das monatliche Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung im Jahr 2027 errechnet sich aus dem monatlichen Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 Satz 2 multipliziert mit 18 Monaten und dividiert durch die im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 36 Monate.
- (3) Sofern der Auszubildende sich für die Ausbildung mit Integration des allgemeinbildenden Abschlusses entscheidet, handelt es sich um eine Form der Teilzeitausbildung. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden Anwendung. Kosten die im Zusammenhang mit dem allgemeinbildenden Unterricht entstehen, bleiben im Pauschalbudget der praktischen und schulischen Ausbildung unberücksichtigt.

§ 3 Pauschale für die Durchführung der staatlichen Prüfung gemäß § 11 Absatz 2 oder 3 PflFAssG

Der Aufwand, welcher der Praxiseinrichtung nach § 13 Absatz 1 Nummer 3b in Verbindung mit § 13 Absatz 3 und § 39 PflFAssAPrV (Fassung der BR-Drucksache 46/26 vom 06.03.2026) aus der Beteiligung an der staatlichen Prüfung nach § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 PflFAssG entsteht, wird in der Vereinbarung zum Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 24 PflFAssG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 PflBG geregelt. Die Praxiseinrichtung macht den genannten Aufwand gegenüber der Pflegeschule geltend.

§ 4 Ausschluss von Präjudiz

Das Pauschalbudget nach § 1 Absatz 1 und die Pauschale nach § 3 haben keine präjudizierende Wirkung auf die Verhandlungen der Pauschalen für die Folgejahre.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Das Pauschalbudget nach § 1 sowie die Pauschale nach § 3 gelten für das Kalenderjahr 2027. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages wird von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlagenverzeichnis:

- Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 der Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung inkl. der Anlage 1 vom 30.05.2026

Anlage

Protokollerklärung

Zu § 11 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Vorbemerkung:

Gemäß § 11 Absatz 2 der PflAFinV teilen die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte mit, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind. Ambulante Pflegeeinrichtungen teilen dabei zusätzlich mit, welcher Anteil an Vollzeitäquivalenten auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) entfällt.

Die Vertragsparteien haben sich auf Folgendes geeinigt:

1. Pflegefachassistenzkräfte im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Pflegefachassistenzgesetzes oder § 50 des Pflegefachassistenzgesetzes. Die nach § 50 Pflegefachassistenzgesetz einzubeziehenden landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz und dazugehörigen Berufsbezeichnungen sind in der Anlage 1 konkretisiert. Eine Nachweispflicht der Berufsbezeichnungen der Pflegefachassistenzkräfte gegenüber der zuständigen Stelle wird ausgeschlossen.
2. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen wird ein pauschaler Aufteilungsschlüssel für den Anteil an Vollzeitäquivalenten der Pflegefachassistenzkräfte nach dem SGB XI angesetzt. Der Anteil beträgt 40 % der in dem ambulanten Pflegedienst zum Stichtag beschäftigten oder eingesetzten Vollzeitäquivalente. Ein Vollzeitäquivalent entspricht 40 Wochenstunden.
3. Dieser Aufteilungsschlüssel gilt auch für die ambulanten Pflegedienste für die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs nach § 12 Absatz 1 PflAFinV.
4. Die Regelungen gelten für das Festsetzungsjahr 2026.

Datum: 30.05.2026

Anlage 1: Übersicht der landerechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz und die dazugehörigen Berufsbezeichnungen:

Bundesland	Berufsbezeichnung
Baden-Württemberg (2)	Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
Bayern (2)	Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege) Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)
Berlin (1)	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
Brandenburg (2)	Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
Bremen (3)	Staatlich geprüfte Altenpflegeassistentin/ Staatlich geprüfter Altenpflegeassistent Gesundheits- und Krankenpflegehelferin mit generalistischer Ausrichtung (g. A.)/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit generalistischer Ausrichtung (g. A.) Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer
Hamburg (1)	Gesundheits- und Pflegeassistentin/Gesundheits- und Pflegeassistent
Hessen (2)	Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer Staatlich anerkannte Krankenpflegehelferin/Staatlich anerkannter Krankenpflegehelfer
Mecklenburg-Vorpommern (1)	Kranken- und Altenpflegehelferin/Kranken- und Altenpflegehelfer
Niedersachsen (1)	Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent
Nordrhein-Westfalen (1)	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
Rheinland-Pfalz (2)	Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin/Staatlich geprüfter Altenpflegehelfer Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
Saarland (1)	Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
Sachsen (1)	Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin/Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer
Sachsen-Anhalt (2)	Staatlich anerkannte Pflegehelferin/Staatlich anerkannter Pflegehelfer Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer
Schleswig-Holstein (3)	Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent
Thüringen (2)	Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

Quelle: Jürgensen, Anke: Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung und den Beruf. 2. Aufl. Bonn 2023. URL: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19206>